



Open Source und Open Data - Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Recht und Praxis

Rechtsanwalt Dr. Roderic Ortner, LL.M., Fachanwalt für IT-Recht

Where2B-Konferenz | 15. Dezember 2016 | Bonn

Was bedeutet Open Source?

- Ganz allgemein aus Wikipedia:

„Als Open Source (aus englisch open source, wörtlich offene Quelle) oder quelloffen (zugehöriges Hauptwort: Quelloffenheit) wird Software bezeichnet, deren Quelltext öffentlich und von Dritten eingesehen werden kann.“

- Open Source ist aber nicht zwingend auf Software beschränkt, sondern kann auch weitere urheberrechtlich geschützte Werke umfassen.
- Ein wesentliches Merkmal von Open Source ist, dass demjenigen, dem ein urheberrechtlich geschütztes Werk überlassen wird, Nutzungsrechte an diesem Werk eingeräumt werden.
- **Merke:** Ohne die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen einer Lizenz (unabhängig ob Open Source oder proprietär) wäre der Nutzer nicht (!) berechtigt, das entsprechende Werk zu nutzen.

Was bedeutet Open Source?

- § 2 UrhG bestimmt, dass zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere gehören :
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Was bedeutet Open Source?

- Der Grundsatz von Open Source ist, dass die betroffenen Werke (entgelt)frei verfügbar gemacht werden und der Quellcode dem Grunde nach von dem Nutzer uneingeschränkt bearbeitet werden kann; dies ist bei proprietären Lizenzmodellen, bei denen der Quellcode in der Regel ohnehin nicht zugänglich/verfügbar ist, grundsätzlich nicht gestattet.
- Nach der Open Source Initiative (opensource.org) enthält die Definition von Open Source 10 Merkmale, von denen drei charakteristisch sind:
 - Die Software (d. h. der Quelltext) liegt in einer für den Menschen lesbaren und verständlichen Form vor.
 - Die Software darf beliebig kopiert, verbreitet und genutzt werden.
 - Die Software darf verändert und in der veränderten Form weitergegeben werden.

Was bedeutet Open Source?

- Open Source bedeutet jedoch nicht, dass mit dem unter einer entsprechenden Lizenz lizenzierte Werk ohne jede Bedingung genutzt werden darf, es ist also nicht „alles erlaubt“.
- Der Nutzer muss die Lizenzbedingungen vorbehaltlos (in der Regel stillschweigend) akzeptieren und sich an sie halten, ansonsten erhält er kein Nutzungsrecht bzw. verliert es wieder.
- Das wichtigste Element von Open Source Lizenzen zur Sicherstellung der „freien“ Verfügbarkeit des Werks, seiner Bearbeitungen und Ableitungen ist die so genannte „Copyleft“-Klausel.
- Copyleft-Klausel legen fest, dass Bearbeitungen und Weitergabe des entsprechenden Werks nur dann erlaubt sind, wenn alle Änderungen mit den gleichen (starkes Copyleft) oder zumindest ähnlichen Freiheiten („schwaches“ Copyleft) weitergegeben werden.

Was bedeutet Open Source?

- Das Copyleft soll verhindern, dass veränderte Fassungen des unter der entsprechenden Open Source Lizenz zur Verfügung gestellten Werks mit Nutzungseinschränkungen weitergegeben werden, die das ursprüngliche Werk nicht hat.
- Die größte „Gefahr“ bei Copyleft-Klauseln ist die „Infizierung“ eigener – prioritärer Werke in der Gestalt, dass das abgeleitete Werk vollständig unter einer Open Source Lizenz zur Verfügung zu stellen ist, in etwa, wenn Quellcode aus einer Open Source Software in den Quellcode einer eigenen Software überführt wird.
- Im einzelnen können die Lizenzbedingungen bei Open Source stark divergieren. So kann sich die freie Verfügbarkeit auf die rein private Verwendung beschränken oder umfassend sein. Es sind lediglich die Grenzen des Urheberrechts einzuhalten, ansonsten ist dem Ersteller einer Open Source Lizenz wiederum „alles erlaubt“.

Open Source – ein kurzes Fazit

- Open Source (Software) ist nicht bedingungslos verfügbar, es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Lizenz.
- Ohne ein zumindest stillschweigendes Akzeptieren der Lizenz ist eine Nutzung des erfassten Werks unzulässig.
- Bei Verstößen gegen die Open Source Lizenz entfällt das Nutzungsrecht.
- Das Werk ist als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlich geschützt, dies kann im Rahmen des Copyleft eine „infizierende“ Wirkung auf „eigene“ Software bewirken.
- Da der Nutzer ohne Nutzungsrechte das entsprechende Werk gar nicht nutzen darf, wird im Falle der Nutzung von einer stillschweigenden Zustimmung zu den Lizenzbedingungen ausgegangen, eine ausdrückliche Zustimmung ist nur selten erforderlich.

Was sind Geodaten und Geoinformationssysteme?

- „*Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet*“, § 3 Abs. 1 GeoZG.
- Der Begriff „**Geoinformationssystem**“ (GIS) ist anders als die meisten anderen Begrifflichkeiten in Zusammenhang mit Geodaten nicht gesetzlich definiert. Es handelt sich dabei um Informationssysteme zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst z.B. die benötigte Hardware, Software, Daten und Anwendungen (siehe auch Eintrag in der deutschsprachigen Wikipedia).

Geodaten unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten

- Geodaten stellen grds. keine eigene geistige Schöpfung dar und sind daher keine urheberrechtlich geschützten Werke.
- Dies hat zur Folge, dass Geodaten dem Grunde nach ohne die Einräumung von Nutzungsrechten genutzt werden dürfen. Anders als Software-Lizenzen haben „Geo-Lizenzen“ daher nicht primär das Ziel, Nutzungsrechte einzuräumen, sondern diese zugunsten des „Besitzers“ der „lizenziierten“ Geodaten einzuschränken.
- Die Gesamtheit der Geodaten jedoch eine Datenbank im Sinne von § 87a Abs. 1 UrhG darstellen:

„Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“

Geodaten unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten

- Datenbankhersteller ist nach § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, der die Investition nach § 87a Abs. 1 UrhG getätigt hat.
- In diesem Fall hat der Datenbankhersteller gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG *„das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“*.
- Die Nutzung einzelner Datensätze, die keinen „wesentlichen Teil der Datenbank“ darstellen, ist weiterhin auch ohne explizite Lizenz zulässig.
- Luftaufnahmen, sonstige Lichtbilder und topografische Karten können urheberrechtlich geschützt sein.

Geodaten und Urheberrecht – ein kurzes Fazit

- Geodaten an sich sind nicht urheberrechtlich geschützt.
- „Geolizenzen“ stellen daher vertragliche Nutzungsbeschränkungen dar und haben daher einen vollständig anderen Ansatz als Software-Lizenzen, die benötigt werden, um dem Nutzer ein Nutzungsrecht einzuräumen.
- Trotzdem werden in der Praxis (Geo)Daten häufig mit unter die Standard-Software-Lizenzen „gepackt“, insbesondere, wenn Software und Daten geliefert werden; dadurch ist der „Besitzer“ der (Geo)Daten weitestgehend ungeschützt vor der Weitergabe von Daten an Dritte.
- Da der Nutzer ohne eine Lizenz (Geo-) Daten weitestgehend frei nutzen kann, wird im Falle der Nutzung nicht (!) von einer stillschweigenden Zustimmung zu den Lizenzbedingungen auszugehen sein, eine ausdrückliche Zustimmung sollte daher sichergestellt werden.

Was bedeutet Open Data?

- Open Data ist nicht Open Source. Open Data im „klassischen“ Sinn bedeutet, dass Daten ohne jede Einschränkung („*full, free and open*“) zur Verfügung gestellt werden.
- In Bezug auf die Daten bedürfte es grds. keiner Lizenz, da die Daten nicht „urheberrechtlich“ geschützt sind.
- Dennoch sind Lizenzen (in Form einer zivilrechtlichen Lizenz oder einer „gesetzlichen Regelung“) sinnvoll, um Unklarheiten zu vermeiden.
- Denkbar ist auch, dass die freie Verwendung von Rohdaten daran geknüpft wird, dass auch bei einer Aufbereitung die Quelle zu nennen ist oder dass sogar die aufbereiteten Daten zur freien Verwendung zu geben sind.
- Solche Copyleft-Klauseln sind aber eher unüblich und würden die kommerzielle Nutzung erheblich einschränken. In der Regel werden lediglich „Urheberrechtsvermerke“ gefordert.

Fazit

- Open Data und Open Source haben im Ansatz das gemeinsame Ziel, die möglichst freie Verbreitung und Nutzung der Software bzw. Daten sicherzustellen.
- Im Übrigen handelt es sich rechtlich gesehen um grundverschiedene Konzepte, da in dem einen Fall (Open Source) zur Erreichung des Ziels eine „echte“ Nutzungslizenz eingeräumt wird, während im anderen Fall (Open Data in Reinform) „lediglich“ erklärt wird, dass eine freie Nutzung ermöglicht wird.
- Sollen Daten in ähnlicher Weise wie Open Source Software, insbesondere mit Copyleft, weitergegeben werden, müssen entsprechende vertragliche Mechanismen zum Einsatz kommen, die einen Flowdown auch auf Dritte ermöglichen.



Diskussion

Exkurs: Topografische Karten

- Unumstritten ist, dass die den Karten zu Grunde liegenden objektstrukturierten geografischen Datenbanken Schutz nach § 87a Abs. 1 UrhG genießen.
- Ob auch die topografischen Karten als solche für Datenbankschutz in Betracht kommen, war demgegenüber umstritten. Als nicht abschließend geklärt anzusehen war, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit der Elemente zu stellen sind.
- Teilweise wurde das Vorliegen unabhängiger Elemente abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass bei einer Landkarte die zusammengefügte Informationen in der vorgenannten Art ineinander verschmolzen und hierdurch aufeinander bezogen seien. Dadurch erhalte die Landkarte ihren eigentlichen Informationswert, der weit über den Wert der punktuellen Information hinausgehe (vgl. Vogel, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., § 87a UrhG Rdnr. 17; Haberstumpf, in: Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, 2. Aufl., § 87a UrhG Rdnr. 7; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl., § 87a Rdnr. 10 UrhG; Wiebe, CR 2014, CR Jahr 2014 Folie 1, CR Jahr 2014 Folie 2 f).

Exkurs: Topografische Karten

- Dagegen wird von anderen angenommen, dass bereits die Information, was sich an einer bestimmten Geokoordinate befinde, ausreichend sei, um ihre Unabhängigkeit anzunehmen. So schließe die Möglichkeit, die Einzelinformation auch in ihrer Kombination zu nutzen, deren einzelne Zugänglichkeit nicht aus, sondern sei nur deren Folge (vgl. LG München I GRUR 2006, GRUR Jahr 2006 Folie 225, GRUR Jahr 2006 Folie 226 f.; LG Stuttgart, U. v. 18.7.2006 – LG Stuttgart, Aktenzeichen 17063305 17 O 633/05; LG Leipzig BeckRS 2013, 02896; Thum/Hermes, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl., § 87a UrhG Rdnr. 13.)
- § 87a Abs. 1 UrhG setzt Art. 1 der Richtlinie 96/9 um. Mit Beschluss vom 18.9.2014 - I ZR 138/13 (OLG München, LG München I) hat der Bundesgerichtshof diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Entscheidung ist am 10.3.2016 ergangen.

Exkurs: Topografische Karten

- Wie in seinem Beschluss angedeutet, hat der BGH festgestellt, dass *„[g]eografischen Daten, die von einem Dritten aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, [...] unabhängige Elemente einer Datenbank im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG“* darstellen.
- Auf die Zweckbestimmung von topografischen Landkarten sowie ihren vom typischen Nutzer zu erwartenden Gebrauch kommt es für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Elemente nach dem Urteil des BGH nicht an.
- D.h., dass die Entnahme von Elementen aus einer topografischen Landkarte das Recht des Datenbankherstellers verletzen kann.

Exkurs: Urheberrechtsschutz bei Karten

Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Juni 2005 – I ZR 227/02:

- Kartographische Gestaltungen, wie sie auch in der sog. Grundsubstanz ihren Niederschlag gefunden haben, können selbst dann, wenn sie in der Gesamtkonzeption (insbesondere bei der Gestaltung des Kartenbildes) keine schöpferischen Züge aufweisen (wie z. B. bei der Erarbeitung eines einzelnen topographischen Kartenblatts nach einem vorbekannten Muster), urheberrechtlich schutzfähig sein. Auch bei einer Bindung an vorgegebene Zeichenschlüssel und Musterblätter kann dem Entwurfsbearbeiter oder Kartographen (etwa bei der Generalisierung und Verdrängung) ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes genügend großer Spielraum für individuelle kartographische Leistungen bleiben.

Exkurs: Urheberrechtsschutz bei Karten

(Fortsetzung)

- Die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit sind insoweit bei kartographischen Gestaltungen gering; bei der Beurteilung, ob die Mindestanforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG erfüllt sind, darf demgemäß bei Werken dieser Art kein zu enger Maßstab angewendet werden (BGHZ 139, BGHZ Band 139 Folie 68, BGHZ Band 139 Folie 73 – Stadtplanwerk; BGH ZUM 1987, ZUM Jahr 1987 Folie 335 – Werbepläne; ZUM 1987, ZUM Jahr 1987 Folie 634 – Topographische Landeskarten). Allerdings folgt aus einem geringen Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzzumfang für das betreffende Werk (vgl. BGH ZUM 1987, ZUM Jahr 1987 Folie 634 – Topographische Landeskarten).

Kontakt Daten

BHO - Baumann Heinrich Ortner

Rechtsanwälte und Patentanwalt Partnerschaft mbB

Hohenstaufenring 29-37 | 50674 Köln



Dr. Roderic Ortner, LL.M.

Rechtsanwalt | Partner

Fon +49 (0) 221 270 956 120

Fax +49 (0) 221 270 956 222

Mob +49 (0) 151 240 213 41

roderic.ortner@bho-legal.com